

Zustimmungserklärung

für die

- ☐ **Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt**
☐ **Kreiswahl im Landkreis**
☐ **Ausländerbeiratswahl**
☐ **Seniorenbeiratswahl in der Gemeinde/Stadt**

am

1. Familienname, davon abweichender Geburtsname ¹⁾ , Künstler- oder Ordensname ²⁾ ; Rufname	Staatsangehörigkeit ³⁾
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

2. Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber der oder des

Einzelbewerber/in

unwiderruflich zu.

3. ☐ Ich bin
nicht als Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst beschäftigt
und
- **nicht** gegen Entgelt in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft tätig, an der eine Gemeinde oder ein Landkreis maßgeblich beteiligt ist.

Wenn Punkt 3. angekreuzt wird, weiter mit Nr. 6.

4. ☐ Ich bin Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich im öffentlichen Dienst bei

Dienstherr und Beschäftigungsbehörde

Ich bin unmittelbar mit Aufgaben der Kommunal- und Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung betraut:

☐ Nein

☐ Ja, und zwar mit

Angabe der Aufgaben

5. ☐ Ich bin leitende Arbeitnehmerin oder leitender Arbeitnehmer bei folgender Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der

die/der

Gemeinde/Stadt/Landkreis

maßgeblich beteiligt ist:

Bezeichnung des Unternehmens

6. Die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 23 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und die Ausführungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, Unvereinbarkeitsgründe, die bis zum Ende der bevorstehenden Wahlzeit eintreten sollten, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

7. Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Nur anzugeben, wenn die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag einen entsprechenden Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gefasst hat.
²⁾ Ein im Pass- Personalausweis- oder Melderegister eingetragener Ordens- oder Künstlernamen kann angegeben werden, wenn die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG gefasst hat.
³⁾ Nur bei der Ausländerbeiratswahl angeben.

Die **Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters** wird kraft Gesetzes erworben, ohne dass es einer besonderen Annahme bedarf; eine Besonderheit gilt nur dann, wenn Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegen.

§ 23 Kommunalwahlgesetz: Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Vertreters mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 22 Abs. 1), jedoch nicht vor dem Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretungskörperschaft; Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der Vertreter öffentlich bekannt und benachrichtigt sie. Ist ein Vertreter an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung), so weist ihn der Wahlleiter darauf hin, dass er den Wegfall des Hinderungsgrundes nur binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachweisen kann. Wird der Wegfall des Hinderungsgrundes nicht bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen, gilt die Rechtsstellung als Vertreter rückwirkend als nicht erworben; bis zum Nachweis des Wegfalls des Hinderungsgrundes können Rechte aus der Rechtsstellung eines Vertreters nicht ausgeübt werden.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach § 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Gemeindevorstands.
- 4.

Kreistagsabgeordnete können nach §§ 27, 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung **nicht** sein

1. hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) des Landkreises,
 - b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
 - c) des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnehmen;
2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist;
3. Mitglieder des Kreisausschusses.

Mitglied des Ausländerbeirats kann nach § 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung **nicht** sein, wer in der betreffenden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 37, § 65 Abs. 2 HGO nicht Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter sein kann.

Mitglied des Seniorenbeirats kann nur werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach erfüllt. Weitere Bestimmungen in HGO, KWG und KWO.,